Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 240
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 22. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2020)

zum Thema:
Wahlgrundsätze in Zeiten von Corona-Verordnungen

und **Antwort** vom 07. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23240
vom 22. April 2020
über Wahlgrundsätze in Zeiten von Corona-Verordnungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Sind – wenn ja, wie viele – Unterstützerunterschriften für a) Parteien und b) Wahlkreiskandidaten bei den Wahlen zu den einzelnen Parlamenten und den Bezirksverordnetenversammlungen erforderlich?

Zu 1.:
Ja; dies ergibt sich für die Bundestagswahlen aus §§ 20 Abs. 2 und 3, 27 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes, für die Wahl zum Abgeordnetenhaus aus § 10 Abs. 8 und 9 des Landeswahlgesetzes und für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen aus § 23 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes. Danach sind erforderlich:

Bei der Wahl zum Deutschen Bundestag:
- 2.000 Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste;
- 200 Unterstützungsunterschriften für einen Wahlkreisvorschlag.

Bei der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin:
- 2.200 Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste;
- 185 Unterstützungsunterschriften für eine Bezirksliste und
- 45 Unterstützungsunterschriften für einen Wahlkreisvorschlag.

Bei den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin:
- 185 Unterstützungsunterschriften für einen Bezirkswahlvorschlag.

2. Trifft das Erfordernis der Unterstützerunterschriften alle Parteien und Wahlkreiskandidaten gleichermaßen? Falls nein, welche a) Parteien und b) Kandidaten müssen diese Unterschriften nicht erbringen?

Zu 2.:
Nein. Parteien, die im Parlament vertreten sind, müssen keine Unterstützungsunterschriften einreichen. Konkret sind befreit

- bei der Bundestagswahl: Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren;

- bei der Wahl zum Abgeordnetenhaus: Parteien, die in der letzten Wahlperiode ununterbrochen als Partei im Abgeordnetenhaus oder im Deutschen Bundestag vertreten waren;
- bei den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen: Parteien und Wählergemeinschaften, die aufgrund eigener Wahlvorschläge entweder in der Bezirksverordnetenversammlung oder dem Abgeordnetenhaus seit deren letzter Wahl vertreten sind.

3. Wie können Sammlungen von Unterstützerunterschriften bei etwaigen Verordnungsregelungen betreffend den persönlichen Kontakt zwischen Bürgern – etwa nach § 14 der 3. Verordnung über (angeblich) erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin – nach Auffassung des Senats konkret ausgestaltet werden?

4. Wie können Aufstellungsversammlungen bei etwaigen Verordnungsregelungen betreffend den persönlichen Kontakt zwischen Bürgern – etwa nach § 14 der 3. Verordnung über (angeblich) erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin - nach Auffassung des Senats konkret ausgestaltet werden?

5. Wie wird in diesem Kontext sichergestellt, dass keine Hemmnisse für Kandidaturen aufgebaut werden, die den Grundsätzen der Wahl aus Art. 38 Abs. 1 GG zuwiderlaufen könnten?

Zu 3. – 5.:
Derzeit können nach den wahlrechtlichen Bestimmungen noch keine Unterstützerunterschriften gesammelt werden; dies ist erst möglich, wenn die Wahlvorschläge aufgestellt sind (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 Bundeswahlordnung; § 30 Abs. 3 Landeswahlordnung). Bei der Bundestagswahl ist die Aufstellung der Listen und Wahlkreisvorschläge ab 25. Juni 2020 zulässig (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 4 Bundeswahlgesetz: 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode), bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen ab Herbst 2020 (vgl. § 12 Abs. 3 i.V.m.9 Abs. 4 Landeswahlgesetz: 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode). Die Unterstützungsunterschriften müssen für die Bundestagswahl spätestens am 69. Tag vor der Wahl, für die Berliner Wahlen am 68. Tag vor den Wahlen, mithin – in Abhängigkeit vom noch nicht feststehenden Wahltag – im Juni 2021 eingereicht werden.

Derzeit ist noch nicht absehbar, welche Regelungen und Auflagen zum Infektionsschutz im Sammlungszeitraum und zur Zeit der Aufstellungsversammlungen (die typischerweise am Anfang des Wahljahres stattfinden) gelten werden. Der Senat wird die Erfordernisse zur Durchführung demokratischer Wahlen entsprechend ihres hohen Gewichts im Rahmen der laufenden Anpassung der Corona-Eindämmungsverordnung zur gegebenen Zeit berücksichtigen und mit den Erfordernissen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung abwägen; notfalls wäre auch eine situationsgemäße Anpassung der wahlrechtlichen Bestimmungen auf Landesebene in Betracht zu ziehen.

Berlin, den 07. Mai 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport